



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F -
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED] - 479

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

am 1. August 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheids vom 8.7.016 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin, eine 1986 geborene chinesische Staatsangehörige, reiste am [REDACTED].2015 auf dem Luftweg über den Flughafen Shanghai aus China aus und über den Flughafen Frankfurt a.M. ins Bundesgebiet ein.

Sie war dabei im Besitz eines ihr am [REDACTED].2015 in [REDACTED] ausgestellten chinesischen Reisepasses und eines ihr von der Deutschen Botschaft in Peking am [REDACTED].2015 erteilten, vom [REDACTED].2015 gültigen Kurzzeit-Touristenvisums.

Am 17.12.2015 stellte sie einen Asylantrag. Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF – im Folgenden kurz: Bundesamt) gab sie am 4.7.2016 zur Begründung des Asylantrags im Wesentlichen Folgendes an:

Sie habe 15 Jahre lang die Schule besucht und einen Fachhochschulabschluss im Bereich „Hochqualifizierte Pflege“ erlangt. Sie habe in einem staatlichen Bezirkskrankenhaus gearbeitet. Seit März 2011 sei sie Christin. Sie gehöre der Kirche des Allmächtigen Gottes an (Almighty God Church). Anders als im Westen gebe es bei ihnen keine Taufe. Die Kirche sei anders als andere christliche Kirchen in China nicht anerkannt und habe keinen Dachverband, sondern sei verboten. Es handle sich um eine illegale Untergrundkirche. Von den sonstigen christlichen Kirchen unterscheide sich ihre Kirche dadurch, dass sie an ein drittes Erscheinen von Gott in der Welt glaubten, während die übrigen christlichen Kirchen bei seiner zweiten Wiederkehr, nämlich durch Jesus, stehen geblieben seien. Sie folgten streng den Anweisungen der Bibel und würden das „Wort Gottes essen und trinken“, d.h. es in ihrem Inneren wirken lassen.

Während ihrer Tätigkeit in Bezirkskrankenhaus habe sie das Evangelium bei den Patienten verbreitet. Daraufhin sei ihr von ihrem staatlichen Arbeitgeber gekündigt worden. Nach ihrer Entlassung habe sie bei ihren Eltern zu Hause im Dorf gelebt. Sie seien aber von den Dorfbewohnern stark kritisiert worden. Sie und ihre Familie hätten unter hohem sozialem Druck der Dorfgemeinschaft gestanden und seien völlig isoliert gewesen. Auf Vorschlag der Eltern habe sie das Dorf dann im Dezember 2012 verlassen, um die Eltern so von dem sozialen Druck zu entlasten, und sei nach [REDACTED] gezogen, wo sie bei zwei Glaubensschwestern untergekommen sei.

Am [REDACTED].2012 habe sie diese beiden nach ihrer Rückkehr abends nicht mehr in der Wohnung vorgefunden und sich Sorgen gemacht. Dann sei eine andere Glaubensschwester erschienen und habe sie gewarnt und ihr gesagt, sie müsse fliehen, da die beiden anderen festgenommen worden seien. Sie habe dann mitten im kalten Winter nur mit zwei Decken, die sie noch rasch habe zusammenpacken können, die Wohnung verlassen und sei von der Glaubensschwester in einem verlassenen Haus untergebracht worden, wo sie sich 12 Tage in Angst und Kälte und nur gelegentlich von der Glaubensschwester besucht und mit Nahrung versorgt aufgehalten habe. Ein Glaubensbruder habe sie dann schließlich in diesem Versteck abgeholt, sie habe sich auf seinem Tuk-Tuk Fahrzeug in einem Haufen Maisstengel versteckt und sei so weggebracht und zur Familie einer anderen Glaubensschwester gebracht worden.

Damals habe sie durch Mundpropaganda der Glaubensgeschwister aber auch über die Medienberichte mitbekommen, dass eine landesweite Kampagne der Regierung gegen die Anhänger der Kirche des Allmächtigen Gottes angelaufen sei und diese Christen gesucht und verfolgt würden.

So habe sie sich bis Anfang 2015 im Untergrund immer wieder im Versteck aufgehalten und nur unter größten Vorsichtsmaßnahmen im Geheimen mit ihren Glaubensgeschwistern in kleinen Gruppen von höchstens drei bis vier Personen kleine Versammlungen abgehalten, bei den sie abgelegene Orte ohne öffentliche Videokontrollen genutzt und zur Tarnung immer [REDACTED] dabeigehabt hätten. Sie hätten ihre Religion nur eingeschränkt ausgeübt, nämlich nach einem Gebet nur eine Lobpreisung gesungen und die anderen hätten nur zugehört, damit es nicht zu laut werde. Zusammen hätten sie das Buch ihrer Glaubensgemeinschaft „Das Wort wird zum Fleisch“ gelesen („Gottes Wort getrunken und gegessen“). Das Buch bestehe aus drei Teilen. Es enthalte Gottes Worte. Gott habe es geschrieben und sich dazu der Hände der Glaubensbrüder und Schwestern bedient.

Auch 2014/2015 sei es wieder zu Verhaftungswellen der Regierung gegen ihre Glaubensgemeinschaft gekommen. Das Strafgesetz sehe 3 bis 5 Jahre Haft für Angehörige ihres Glaubens vor. Wer als Vorsteher aktiv sei oder Material der Gemeinschaft in seinem Besitz habe, erhalte mindestens 5 Jahr Haft. Christen ihrer Religion würden

in China auch vom Staat zu Tode geprügelt, verkrüppelt oder erhielten Medikamente gespritzt, die sie psychiatriereif machten.

Sie habe sich dann aus Angst entschlossen, aus China auszureisen. Dazu sei sie in ihren Heimatort zurückgegangen, wo sie bei der lokalen Regierung, die für die Ausreise zuständig sei, nicht aktenkundig gewesen sei, weil ihr Heimatort sehr abgelegen und in der Verwaltungsebene sehr niedrig angesiedelt sei und nur die Aktivitäten/Suchen der Polizei auf Landkreisebene registriert würden. In ihrem Heimatort habe sie erfahren, dass ihr Vater, der sich immer große Sorgen gemacht habe, sie könnte festgenommen werden, bereits im Mai 2014 im Alter von erst 51 Jahren an einem Herzinfarkt gestorben sei. Als sie das gehört habe, sei für sie eine Welt zusammengestürzt.

Mit der Passbeantragung habe sie dann Glück gehabt. An dem Tag sei schlechtes Wetter gewesen und die zwei Behördenmitarbeiter hätten gleich zu einer Sitzung gehen müssen und deshalb nicht viele Fragen gestellt, was sie sonst an einem anderen Tag bestimmt getan hätten. Im Januar 2015 sei ihr der Pass ausgestellt worden.

Ab April 2015 habe sie sich dann darum gekümmert, eine Vermittlungs-/Reiseagentur zu finden, die für sie die Ausreise organisiere. Eine solche habe sie aber erst über Beziehungen im Oktober 2015 gefunden.

Während dieser Zeit sei sie dann einer Verhaftung nur knapp entgangen. Am 26.6.2105 abends um 22:00 Uhr sei die Polizei zu der Wohnung gekommen, in der sie sich zusammen mit zwei Glaubensschwestern aufgehalten habe. Drei Polizisten seien erschienen und hätten sie geschlagen. Die jüngere Glaubensschwester sei zuerst geschlagen worden. Sie selbst, die Klägerin, habe dagegen protestiert und sei daraufhin auch von einem Polizisten zu Boden geschlagen worden. Als zwei der Polizisten, die das Schlafzimmer der Wohnungsinhaberin durchsucht hätten, dort Lehrmaterial und CD der Glaubensgemeinschaft mit Predigttexten und Lobpreisungen gefunden hätten, hätten sie sich gefreut und zwei Computer beschlagnahmt. Der älteren Glaubensschwester sei es dann in einem unbeobachteten Moment gelungen, die Polizisten rasch im Schlafzimmer einzuschließen. Sie, die Klägerin, habe fliehen können und später erfahren, dass die ältere Glaubensschwester zu 6 Monaten Haft verurteilt worden sei.

Ob ein Haftbefehl gegen sie erlassen worden sei, wisse sie nicht. Sie sei nicht verhaftet, aber geschlagen worden. Es sei ihr bekannt, dass in China Christen auch zur Fahndung ausgeschrieben würden und im Untergrund leben müssten. Eine Glaubensschwester sei sogar in einem Keller von der Polizei entdeckt worden. Sie habe Angst vor Verhaftung gehabt, da sie ja einer Verhaftung nur durch Flucht entgangen sei.

Da sie noch nie im Ausland gewesen sei und noch nie geflogen sei, habe sie eine Vermittlungsfirma, die sie schließlich gefunden habe, über einen Zwischenmann beauftragt, für sie die Ausreise zu organisieren. Dafür habe sie ca. 70.000 Yuan zahlen müssen, die sie teils aus Ersparnissen, teils von der Familie erhalten habe. Die Firma habe für sie die Unterlagen für das Visum besorgt und eingereicht. Sie habe das aus dem Versteck heraus nicht selbst tun können. Es habe vieler Schritte bedurft, wie ihr gesagt worden sei.

So sei sie dann schließlich im [REDACTED] geflohen und ausgereist, nachdem sie erneut von der Verhaftung einer Glaubensschwester erfahren habe.

Das Bundesamt lehnte den Antrag der Kläger auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 8.7.2016 ab, stellte fest, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegt, setzte der Klägerin eine Ausreisefrist von 30 Tagen nach unanfechtbarem negativem Abschluss des Asylverfahrens und drohte ihr für den Fall nicht fristgemäßer freiwilliger Ausreise ihre Abschiebung nach China an. Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag einer Abschiebung.

Zur Begründung verwies das Bundesamt darauf, dass die Angaben der Klägerin infolge von Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten unglaubhaft seien:

Den Inhalt der Glaubensversammlung habe sie nur sehr vage und sparsam geschildert. In der Anhörung habe sie erklärt, seit einem Jahr verfolgt zu sein, an anderer Stelle hingegen erklärt, bereits 2012 von Christenverfolgung erfahren zu haben und

selbst schon seit 2012 auf der Flucht zu sein. Zudem habe sie angegeben, nicht getauft zu sein, obwohl die Taufe nach christlichem Glauben gem. Apostelgeschichte 2, 38 notwendige Voraussetzung für die Aufnahme in die Gemeinschaft der Christen sei. Bei der Passausstellung wolle sie angeblich mangels ihrer Aktenkundigkeit bei den Behörden Glück gehabt haben, zugleich aber verneine sie auch nicht, dass sie polizeibekannt gewesen und nach Christen landesweit gefahndet worden sei. Soweit sie bezüglich des Vorfalls am ■■■■■.2015 gesagt habe, sie sei bei einer „Empfängerfamilie“ gewesen, sei dieser Ausdruck sehr unpassend, da sie erklärt habe, dass es nur sie und mindestens eine weitere Person gewesen seien. Zudem habe sie hier nur die Anwesenheit von sich und zwei Glaubensschwestern geschildert. Es sei auch nicht plausibel, dass die Polizei sie alleine in einem Raum gelassen habe, so dass die ältere Glaubensschwester die Polizisten in dem anderen Raum habe einschließen können, in dem diese sich befunden hätten. Es wäre zu erwarten gewesen, dass als „kriminell“ verdächtige Personen nicht ohne Aufsicht gelassen würden. Schließlich habe sie angegeben, der Besitz von Material ihrer Glaubensgemeinschaft werde mit mindestens 5 Jahren Haft geahndet, zugleich aber angegeben, ihre verhaftete Glaubensschwester, bei der solches Material gefunden worden sei, sei nur zu 6 Monaten Haft verurteilt worden. Gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben spreche auch der Umstand der problemlosen Ausreise der Klägerin aus dem behaupteten Verfolgerstaat China.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 5.8.2016 zugestellt. Am 10.8.2016 hat sie dagegen die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihre Angaben aus der Anhörung vor dem Bundesamt und hat noch einen Internetauszug bzw. eine Kopie eines Artikels in der FAZ zur Religionsverfolgung in China vorgelegt.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
- hilfsweise: ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen
- höchst hilfsweise: festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegt

und den Bescheid der Beklagten vom 8.7.2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist die Klägerin zu ihren Asylgründen angehört worden. Auf die darüber angefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten der Beklagten und des Gerichts (je ein Heft) sowie auf die der Klägerin mit der Ladung zum Termin benannten Erkenntnismittel verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, sowie auf die beiden vom Klägervorteiler im Termin benannten Erkenntnismittel (US State Dept., Report on Religious Freedom, China, 21.6.2019 – Berichtszeitraum 2018; SFH v. 20.1.2017 – Eastern Lightning).

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gem. § 76 AsylG durch den Einzelrichter.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

1) Sie hat im hier für die Beurteilung der Begründetheit der Klage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylG) einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 3 Abs. 1 und Abs. 4, 1.HS, 31 Abs. 2 S. 1 AsylG).

Es steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO) fest, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach China dort in Anknüpfung an ihre Zugehörigkeit zu der

dort unter Strafandrohung verbotenen Religionsgemeinschaft der „Kirche des Allmächtigen Gottes“ (engl. „Almighty God Church“; bzw. auch „Eastern Lightning Church“ bzw. chines. „Quanansheng“) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut eine Verfolgung seitens des chinesischen Staates von asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevanter menschenwürdeverletzender Intensität und Schwere droht, nämlich in Form einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte (§ 3a Abs. 1 AsylG), der gegenüber der Klägerin kein interner Schutz innerhalb von China zur Verfügung steht (§ 3e AsylG).

Damit sind auch die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Asylanerkennung im Sinne von Art.16a Abs. 1 GG erfüllt, der hier auch nicht durch die Drittstaatenregelung (Art.16a Abs.2 S. 1 GG, § 26a Abs. 1 S. 1 und S. 2 AsylG) ausgeschlossen wird, weil die Klägerin – ausweislich der Aus- und Einreistempelabdrucke in ihrem Reisepass – direkt vom Verfolgerstaat China aus auf dem Luftweg ohne Umwege über sichere Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist ist.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus Folgendem:

a)

a.a.) Eine „Verfolgungshandlung“ i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylVfG, der Art. 9 Abs. 1 a) Qualifikationsrichtlinie (QRL) umsetzt, kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U. v. 5.9.2012 - Y und Z, C-71/11 und C-99/11 - BayVBl. 2013, 234, juris, Rn. 57 ff.) sowie der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, U. v. 5.3.2009 – 10 C 51.07 -, juris, Rn. 17, 18 = InfAuslR 2009, 363 = BVerwGE 133, 221 und U. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris, Rn. 21 ff.; VGH BW, U. v. 12.6.2013 - A 11 S 757/13 - juris, Rn. 41 ff.; OVG NRW, U. v. 7.11.2012 - 13 A 1999/07.A - juris, Rn. 23 ff.) bereits in einer schwerwiegenden Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verankerten Rechtes auf Religionsfreiheit selbst liegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt.

Zur Qualifizierung eines Eingriffs in das Recht aus Art. 10 Abs. 1 GR-Charta als "erheblich" kommt es nicht (mehr) auf die in der Rechtsprechung zu Art. 16a Abs. 1 GG und zum damaligen § 51 Abs. 1 AuslG 1990 noch für maßgeblich gehaltene Unterscheidung an, ob in den Kernbereich der Religionsfreiheit, das "religiöse Existenzminimum" (forum internum) eingegriffen wird oder ob die Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit (forum externum) betroffen ist (vgl. BVerwG, U. v. 20.1.2004 - 1 C 9/03 -

BVerwGE 120, 16/20 f., juris, Rn. 12 ff. m. w. N.). Vielmehr kann ein gravierender Eingriff in die Freiheit, den Glauben im privaten Bereich zu praktizieren, ebenso zur Annahme einer Verfolgung führen wie ein Eingriff in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (EuGH a. a. O. Rn. 62 f.; BVerwG a. a. O. Rn. 24 ff.; VGH BW a. a. O. Rn. 43; OVG NRW a. a. O. Rn. 29 ff.).

Bei der flüchtlingsrechtlichen Beurteilung, ob ein diskriminierender Eingriff in die Religionsfreiheit vorliegt, kommt es außerdem nicht darauf an, ob die Verfolgungsmaßnahmen vom Verfolgerstaat/Herkunftsland für notwendig erachtet wird, um die öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten anderer zu wahren, vielmehr ist es unerheblich, ob die Verfolgung den „in diesem Land herrschenden“ Vorstellungen von öffentlicher Ordnung oder den Rechten und Freiheiten entspricht (vgl. EuGH, U. v. 4.10.2018 – C-56/17 –, juris, = NVwZ 2019, 634).

a.b.) Die "erhebliche Beeinträchtigung" muss nicht schon eingetreten sein, es genügt bereits, dass ein derartiger Eingriff unmittelbar droht (BVerwG a. a. O., Rn. 21).

Insofern kann bereits das Lebenmüssen unter einer Strafdrohung und ein damit verbundener „durch die Strafdrohung gegen Leib und Leben erzwungener Verzicht auf eine Ausübung der Religion“ eine Verletzung der Religionsfreiheit darstellen, also eines Grundrechts zum Schutz der sittlich/metaphysischen Existenzgrundlage des Menschen.

Eine Verfolgungshandlung, d.h. eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts, kann insofern schon ohne Verletzung der Rechtsgüter Leib und Leben oder der Freiheit vor Inhaftierung vorliegen, weil ein solch erzwungener Verzicht auf die Religionsausübung und die damit verbundene Selbstverleugnung einen wirklich Gläubigen genauso schwer in seinem innersten Existenzkern treffen kann, wie eine Inhaftierung oder körperliche Bestrafung. Das ist dann der Fall, wenn der betroffene Gläubige religiös „nicht mehr er selbst sein kann“, weil er aus Furcht vor der Sanktion seine innerste religiöse Überzeugung, also „sich selbst“ gezwungenermaßen „verleugern“ muss (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013- 10 C 23/12 -, InfAuslR 2012, 300 = juris, Rn. 29 -31 in Anlehnung an EuGH, U. v. 5.9.2012 – C -71/11 und C-99/11; dazu, dass bereits ein strafbewehrtes Verbot religiöser Handlungen eine Verfolgungshandlung darstellen kann, jüngst auch wieder EuGH, U. v. 4.10.2018 – C -56/17 -, juris, Rn. 96, 101 = NVwZ

2019, 634 =asyl.net: M 26633; zu dieser Rechtsprechung und zu den Elementen des Verfolgungsbegriffs in diesem Zusammenhang ausführlich *Lübbe*, ZAR 2013, 272, sowie *dieselbe*, ZAR 2012, 7; siehe auch *Tiedemann*, Flüchtlingsrecht – Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, 2015, S. 44: „Wer stets gegen seinen Glauben und seine Überzeugung handelt, gibt seine personale Identität preis. Er kommt sich vor wie ein Verräter an sich selbst. Er lebt gewissermaßen nicht sein eigenes Leben, sondern ein ihm fremdes. Das Flüchtlingsrecht aber will gerade diese personale Identität schützen“; dazu auch *Dörig*, Flüchtlingsschutz wegen Eingriffs in die Religionsfreiheit, <http://www.doerig.de/veroeffentlichungen/20.pdf>; siehe auch VG Gelsenkirchen, U. v. 5.10.2018 – 5a 1671/17.A -, juris, Rn. 41 und 43 = AuAS 2018, 269 wonach „konstante und konsequente Verstellung und Lüge“ einem Gläubigen unzumutbar ist).

Denn das Flüchtlingsrecht schützt eben nicht nur davor, wegen der eigenen flüchtlingsrechtlich geschützten Merkmale, wie etwa religiöse Überzeugung, Rasse etc., Verletzungen anderer Rechtsgüter (Leib, Leben, phys. Freiheit) gewärtigen bzw. erleiden zu müssen, sondern auch vor der Zwangslage, diese Merkmale „aufgeben, verbergen oder verleugnen“ zu müssen (so schon zum Asylgrundrecht BVerfG, B. v. 20.2.1992 – 2 BvR 633/91 -, juris = NVwZ 1992, 659).

Verfolgungsgrund (Religion - § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG) und Verfolgungshandlung (direkter Eingriff in die Religionsfreiheit/religiöse Entschließungsfreiheit – 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) fallen in einem solchen Fall zusammen (so ausdrücklich *Berlit*, NVwZ-Extra 12/2015, 1 [2, dort Fn.8]; zur Möglichkeit eines Zusammenfallens von verfolgungsträchtigem Merkmal [Verfolgungsgrund: Religion] und durch die Verfolgungshandlung direkt betroffenem Rechtsgut [Religionsfreiheit] instruktiv auch schon *Strieder*, InAusIR 2007, 360 [364]).

a.c.) Für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist daher abzustellen auf die Art der Repressionen und deren Folgen für den Betroffenen (EuGH a. a. O. Rn. 65 ff.), mithin auf die Schwere der Maßnahmen und Sanktionen, die dem Ausländer drohen (BVerwG a. a. O. Rn. 28 ff.; VGH BW a. a. O.; OVG NRW a. a. O.).

Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9

Abs. 1 Buchst. a) QRL zu erfüllen, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab (EuGH, U. v. 5.9.2012 - Y und Z, C-71/11 und C-99/11 - juris, Rn. 70; BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris, Rn. 28 ff.).

a.c.a.) Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter wie z.B. Leib und Leben. Die erforderliche Schwere kann insbesondere - aber nicht nur - dann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an. Ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr (BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris, Rn. 28 m. w. N.) und setzt damit den Gläubigen auch keiner ernsthaften Zwangslage aus, die ihn zur Verleugnung seines Glaubens zwingen könnte.

a.c.b.) Als relevanter subjektiver Gesichtspunkt ist der Umstand anzusehen, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung seiner religiösen Identität „besonders wichtig“ ist (EuGH, U. v. 5.9.2012 - Y und Z, C-71/11 und C-99/11 - juris, Rn. 70; BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris, Rn. 29; VGH BW, U. v. 12.6.2013 - A 11 S 757/13 - juris, Rn. 48; OVG NRW, U. v. 7.11.2012 - 13 A 1999/07.A - juris, Rn. 35; anscheinend aber a.A. der britische „Court of Appeal“ – On Appeal [No. AA/08954/2014] from the Upper Tribunal [Immigration and Asylum] – [2019] EWCA Civ 302 – U. v. 6.3.2019 - , Rn. 22, 47, 51, 55d., 59, 60 iii – im internet im Volltext unter www.refworld.org , wonach es nicht darauf ankommen soll, ob die bestimmte unter Strafandrohung verbotene Glaubensbetätigung für den betroffenen Gläubigen „of particular importance“ sei).

Denn der Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst „als unverzichtbar empfindet“. Dabei kommt es auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der „religiösen Identität des einzelnen Ausländers“ an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (BVerwG, B.v. 9.12.2010 -

10 C 19.09 - BVerwGE 138, 270, juris, Rn. 43; VGH BW a. a. O.). Maßgeblich ist dabei, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, U. v. 20.2.2013 a. a. O. Rn. 29). Ein solcher individueller Prüfungsansatz findet seine normative Grundlage insbesondere in Art. 4 Abs.3 c QRL.

Dieser Maßstab setzt nicht voraus, dass der Betroffene „innerlich zerbrechen“ oder jedenfalls „schweren seelischen Schaden“ nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste (BVerwG a. a. O. Rn. 30). Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein.

Demgegenüber reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben auszuüben oder hierauf zu verzichten (BVerwG a. a. O.; VGH BW a. a. O. Rn. 49).

Dieses flüchtlingsrechtliche Erfordernis einer „identitätsprägenden“ Wirkung des geschützten Merkmals – hier der Religion - findet sich normativ verankert etwa auch in der Definition der „sozialen Gruppe“ (Art. 10 Abs. 1 S. 1d QRL/§ 3b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG), die durch gemeinsame „angeborene Merkmale“, oder einen „gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ oder eine gemeinsame „Glaubensüberzeugung“ charakterisiert ist, die so „bedeutsam für die Identität“ oder das „Gewissen“ ist, dass der Betroffene „nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“ (vgl. insofern BVerwG, U. v. 20.2.2013- 10 C 23/12 -, InfAuslR 2012, 300 = juris, Rn. 29 - 31 zur subjektiv nach dem eigenen Selbstverständnis zu bestimmenden religiösen „Identität“ eines Betroffenen als Schutzgut und Objekt des Verfolgungseingriffs). Ferner findet sich im asylrechtlichen Kontext in § 28 Abs. 1 AsylG in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG zur Anerkennung von Nachfluchtgründen auch das Erfordernis einer erkennbar betätigten „festen“ Überzeugung, die im jugendlichen Alter je nach Entwicklungsstand u.U. noch nicht „fest gebildet“ sein kann (vgl. BVerfG, B. v. 26.11.1986 – 2 BvR 1085/85 -, InfAuslR 1987, 56, wonach eine „identitätsprägende Lebenshaltung“ erforderlich ist).

a.d.) Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Asylbewerber zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen (BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - juris, Rn. 30; B.v. 9.12.2010 - 10 C 19.09 - BVerwGE 138, 270, juris, Rn. 43; OVG NRW, B.v. 11.10.2013 - 13 A 2041/13.A - juris, Rn. 7; U. v. 7.11.2012 - 13 A 1999/07.A - juris, Rn. 13).

Dabei ist das Gericht nicht an kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen gebunden (BayVGh, 9.4.2015 - 14 ZB 14.30444 - juris, Rn. 5; OVG Lüneburg, B.v. 16.9.2014 - 13 LA 93/14 - juris, Rn. 6).

Macht eine Person die Gefahr religiöser Verfolgung geltend, so ist sie zwar nicht verpflichtet, zur Stützung ihres Vorbringens Erklärungen abzugeben und Schriftstücke vorzulegen, die sich auf „alle“ Bereiche des Begriffs der Religion beziehen. Sie muss jedoch ihr Vorbringen glaubhaft substantzieren, indem sie Anhaltspunkte darlegt, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, den Wahrheitsgehalt zu überprüfen (vgl. EuGH, U. v. 4.10.2018 – C-56/17 –, juris, = NVwZ 2019, 634).

Da es sich um eine innere Tatsache handelt, lässt sich die religiöse Identität nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen (BVerwG v. 20.2.2013 a. a. O. Rn. 31; VGh BW, U. v. 12.6.2013 - A 11 S 757/13 - juris, Rn. 50).

b) Nach diesen Maßstäben und Grundsätzen hat die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise Verfolgung aus religiösen Gründen erlitten.

b.a.) Das Gericht geht aufgrund der protokollierten Angaben der Klägerin, die sie im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gemacht hat, sowie aufgrund der ausführlichen Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sowie der vorliegenden Erkenntnismittel zu China dass ihr Vorbringen – entgegen der vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid vertretenen Ansicht - glaubhaft ist.

Ihr Vorbringen ist kohärent, plausibel und steht nicht im Widerspruch zu den verfügbaren allgemeinen Informationen über die Lage in China, sondern entspricht diesen. Die Klägerin hat sich zudem erkennbar bemüht, ihren Antrag zu begründen und ihren Asylantrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt (Art. 4 Abs. 5 a, c, d QRL).

Sie hat auf die Fragen des Gerichts ruhig, ohne Übertreibungen, detailreich und spontan und in sich schlüssig geantwortet. Ein Zögern oder gar taktisches Lavieren ließ sich bezüglich ihres Antwortverhaltens nicht feststellen.

b.a.a.) Danach ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin schon in China in identitätsprägender Weise von ihrem Glauben an die von der Kirche des Allmächtigen Gottes verbreitete Religion überzeugt war und auch hier im deutschen Exil nach wie vor als Gläubige ihre Religion aktiv durch Beten, Austausch mit Mitgläubigen und Lektüre des heiligen Buches ihrer Religion wahrnimmt.

Sie hat dargelegt, wie sie den Glauben von ihrer Mutter übernommen hat. Sie hat versucht, diesen Glauben als Krankenschwester an ihrem Arbeitsplatz an Kollegen und Patienten weiterzugeben. Gerade eine solche Missionierungstätigkeit aber ist den vorliegenden Auskünften zufolge typisch für diese Religion (vgl. ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, Anfragebeantwortung zur Kirche des Allmächtigen Gottes, 16.4.2019 -, S. 12, Ziff.1.4.).

Ihre Antworten zu den Kernelementen ihrer Religion decken sich mit den vorliegenden Auskünften zu deren Inhalten. So gibt es – entgegen der vom Bundesamt im Rahmen der Befragung und der Begründung des Bescheids vertretenen Ansicht – bei dieser Kirche gerade keine Taufe und auch kein Abendmahl. Auch Ostern und Weihnachten werden nicht gefeiert (CESNUR, Center for Studies on New Religions, Turin, und OR-LIR, International Observatory of Religious Liberty of Refugees, „The Church of Almighty God“, June 2018, S.18).

Die Klägerin hat ferner bereits in ihrer Anhörung beim Bundesamt den Unterschied zwischen ihrer Religion und der dieser Religion zugrundeliegenden Wurzeln in der christlichen Religion präzise darzustellen gewusst. Danach beruht der Glaube der Kirche des Allmächtigen Gottes auf der Vorstellung, dass es nach den in der Bibel im Alten und Neuen Testament dargestellten Ereignissen eine Fortentwicklung in Form

eines dritten zusätzlichen Teils gibt, der darin besteht, dass Gott sich über die Gründerin der Kirche des Allmächtigen Gottes in den 1990er Jahren in China erneut manifestiert und durch deren Mund, vor allem aber durch das von ihr in seinem Auftrag zusammengestellte maßgeblich Buch „Das Wort wurde zum Fleisch“ gegenüber den Gläubigen vor allem im atheistischen China offenbart hat. Die Anhänger dieser Religion sind daher besonders an den Verlautbarungen Gottes in diesem Buch interessiert, die sie als offenbarte göttliche Worte mit besonderer Wertschätzung achten und in sich aufnehmen (vgl. dazu CESNUR/ORLIR, a.a.O., S. 12, 13). Das hat die Klägerin schon beim Bundesamt eindrucksvoll dargelegt, indem sie an mehreren Stellen davon sprach, sie und ihre Glaubensgeschwister würden „Gottes Wort essen und trinken“, nämlich in sich aufnehmen und „von innen in sich wirken lassen“

Das regelmäßige gemeinsame Studieren und Diskutieren dieser Gottesworte ist daher ein wesentlicher Teil der Religion der Klägerin. Es gibt auch zahlreiche Lobpreisungen Gottes und seiner Worte (CESNUR/ORLIR, a.a.O. S. 18). Genauso hat die Klägerin auch ihre Glaubensausübung zusammen mit Glaubensschwestern hier im Exil in Deutschland geschildert.

Die Klägerin konnte auf Fragen auch ein Gleichnis Jesu, nämlich das vom verlorenen Sohn, ebenso benennen, wie dessen Lieblingsjünger (Petrus). Sie kennt sich also offenbar mit dem Neuen Testament aufgrund ihrer Lektüre der Bibel aus.

Zudem war sie in der Lage, eines der zehn Gebote zu nennen, und zwar bezeichnenderweise nicht einfach nur eines der Gebote, wie sie der Ethik vieler Weltreligionen zugrunde liegen (Nicht morden, ehebrechen, falsches Zeugnis reden, und stehlen), sondern sinngemäß das erste Gebot (Gott den Herrn heilighalten und ehren und keinen anderen Gott neben ihm zu haben). Dass die Klägerin das Gleichnis vom verlorenen Sohn nannte, zeigt, dass sie sich vertieft damit befasst hat und dass ihr dies besonderen Trost spendet. Das aber wiederum erscheint vor dem in ihrem Vortrag mehrfach deutlich zum Ausdruck kommenden biographischen Hintergrund plausibel, dass sie offenbar sehr an ihrem Vater hängt, dem sie mit ihrer Religionszugehörigkeit und der anschließenden Verfolgung sehr viel Kummer bereitet hat, und dessen sehr frühen Tod sie sich offenbar auch selbst anlastet, so dass sie sich als „verlorene“ Tochter gewissermaßen auch nach seiner Verzeihung und Vergebung sehnt.

Schließlich hat die Klägerin sehr anschaulich und nachvollziehbar ihre Gebetspraxis und deren Inhalte (Zwiegespräch mit Gott, ihm die eigenen Sorgen vortragen) geschildert, aber auch das spontan und schlüssig zu benennen vermocht, was ihr die Religion an innerer spiritueller Erfüllung gibt (Befreiung, Leichtigkeit).

Ihrer Vorstellung nach gibt es ein Leben nach dem Tod, bei dem man – unter der Voraussetzung, dass man vor Gott „gereinigt“ ist – bei Gott ist. Das hat sie spontan auf Nachfrage angegeben und entspricht insoweit auch einem der Kernelemente dieser Religion, die Wert auf Reinheit und Reinigung legt (CESNUR/ORLIR, a.a.O., S. 14, 15).

Die Klägerin hat schließlich auch vorgetragen, dass sie Musik und Hymnen singt, und dass die Texte der Lieder entweder aus Gottes Worten bzw. aus Lobpreisungen Gottes durch die Gläubigen bestehen. Auch das deckt sich mit den vorliegenden Erkenntnissen zum Religionsinhalt, wonach diese Religion auch Schönheit, Musik, Tanz, aber auch Bilder pflegt (CESNUR/ORLIR, a.a.O., S. 18 - 20). Dabei fällt nicht entscheidend ins Gewicht, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu Bildnissen ihrer Religion und bildlichen Darstellungen nichts vorzutragen wusste. Denn dieser Gesichtspunkt mag je nach Gruppe, aber auch je nach Form der Glaubenspraktizierung unterschiedlich ausfallen. Insbesondere im Rahmen einer auf bloße geheime Treffen im Untergrund reduzierten Religionsausübung, die – wie die Klägerin berichtete – selbst Singen nur begrenzt zuließ, mag der Glauben seinen Ausdruck naturgemäß weniger in bildlichen Darstellungen oder gar im Tanzen gefunden haben.

Das gesamte Vorbringen der Klägerin wirkte auch in keiner Weise einstudiert oder angelernt, sondern von echter Überzeugung getragen. Sie hat zwar beim Bundesamt eine internet-Adresse genannt und offenbar auch auf ihr Mobil-Telefon geladen, auf der man sich tatsächlich umfassend über alle Hintergründe und Merkmale dieser Religion informieren kann (www.godfootsteps.org [in chines. Sprache] bzw. www.kingdomsalvation.org/de [in engl. und auch dt. Sprache – siehe Endung „/de“]). Es ist aber nicht vorstellbar, dass man sich derart gezielt und umfassend über eine Religion informieren kann, so dass man wie die Klägerin auf alle Nachfragen des Gerichts ohne zu Zögern und Überlegen stimmige, passende und schlüssige Antworten geben kann,

die eine individuelle Reflexion und eine tiefere Befassung mit der Religion als Gläubiger widerspiegeln, wenn man in Wirklichkeit nur ein völlig ungläubiger, atheistischer Mensch wäre.

Davon, dass die Angaben der Klägerin zum Glaubensinhalt sparsam und vage gewesen wären, kann entgegen der Ansicht des Bundesamtes schon anhand ihrer durchaus ins Einzelne gehenden Angaben zu diesem Themenkomplex schon im Rahmen der Bundesamtsanhörung keine Rede sein. Soweit das Bundesamt bemängelt, dass die Klägerin nicht getauft sei, verkennt es, dass die Taufe zwar in der Tat für Angehörige des christlichen Glaubens, wie er im westlichen Abendland verstanden wird, essentiell ist, dass dies aber für die sich selbst auf einer weiterführenden, dritten und vom neuen Testament abgesetzten Kirche des Allmächtigen Gottes nach dem oben Gesagten ebenso wenig wie das Abendmahl gerade nicht relevant ist, so wie sich die Glaubenspraxis dieser Kirche auch sonst durchaus von der im Westen geläufigen Praxis unterscheidet.

b.a.b.)

Das Gericht erachtet auch die Angaben der Klägerin zur ihrer individuellen Verfolgungsgeschichte – ungeachtet einiger weniger, aber in der Gesamtbetrachtung nicht entscheidend ins Gewicht fallender Ungereimtheiten, wie sie auch als Folge von Verständnis- oder Übersetzungsschwierigkeiten auftreten könnten – als glaubhaft.

Ihr Vorbringen weist nämlich zahlreiche sogenannte Realitätskennzeichen auf. So hat sie keine kurz und glatte Verfolgungsgeschichte dargelegt, wie sie typischerweise von Klägern vorgebracht wird, die nicht selbst Erlebtes, sondern Erfundenes vortragen, was sich auf diese Art leichter merken und rekapitulieren lässt als verwickelte Darstellung langfristiger Abläufe und Begebenheiten, welche zudem für kritische Nachfragen mehr Anknüpfungspunkte bieten würden. Vielmehr hat die Klägerin ihr Schicksal lebensnah mit vielen Einzelheiten und unvorhergesehenen Wendungen geschildert. Dieses Schicksal ist von der Motivation her in den jeweiligen Teilschritten nachvollziehbar. Sie hat ihre anfängliche Missionierungstätigkeit, ihre Entlassung, ihre soziale Ächtung im Heimatort, den sozialen Druck auf ihre Eltern, das Verlassen der Heimat sowie ein mehrjähriges Leben im Versteck und im Untergrund bei Glaubensgeschwistern sowie die dabei ständig verspürte Angst vor Entdeckung geschildert. Einmal ist sie der Verhaftung, die ihre beiden Mitbewohnerinnen schon ereilt hatte, nur knapp

entgangen. Sie hat anschaulich dargelegt, wie sie nur mit dem Notwendigsten ausgerüstet, wozu neben zwei Decken bezeichnenderweise auch ihre religiösen Texte zählten, mitten im Winter und bei bitterer Kälte ausharren musste. Sie hat auch detailliert dargelegt, wie und unter welchen besonderen Vorsichtsmaßnahmen sie gleichwohl versucht hat, im Untergrund ein Minimum einer Glaubensbetätigung aufrechtzuerhalten. Schließlich hat sie nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich anlässlich neuer Mitteilungen von neuen Verfolgungswellen 2014/2015 entschloss, auszureisen, weil sie ein solches Leben in ständiger Angst vor Verhaftung nicht mehr aushalten konnte. Anschließend hat sie eine längere Zeit geschildert, in der sie sich um Ausreisemöglichkeiten bemühte. Der Ausreisemodalitäten und Flugbuchungseinzelheiten unkundig hat sie sich schließlich einer Vermittlungsagentur anvertraut, die für sie die notwendigen Buchungen und Visabeschaffungen organisierte und ihr dafür, obwohl sie weder einen falschen Pass noch eine Bestechung von Ausreisekontrolleuren benötigte, eine sehr hohe Geldsumme abverlangt hat. In der Zeit der Vorbereitung ist sie dann noch einmal knapp einer Verhaftung in einer Wohnung von Glaubensschwestern entgangen. Auch hier hat sie viele genaue Einzelheiten, Abläufe, nachvollziehbar motivierte Teilhandlungen der Beteiligten geschildert, die ihr Vorbringen als glaubhaft erscheinen lassen. Persönliche Gedanken, Äußerungen von Beteiligten, Reaktionen der Betroffenen, schilderte sie jeweils anschaulich und durchaus detailreich.

Die vom Bundesamt demgegenüber bezüglich der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin vorgetragenen Bedenken erachtet das Gericht nach eigener Überprüfung als im Ergebnis nicht relevant bzw. wirklich durchgreifend: Soweit das Bundesamt einen Widerspruch darin sieht, die Klägerin habe angegeben, erst 2012 von einer Verfolgung ihrer Kirche erfahren, obwohl sie selbst ihren Angaben zufolge bereits schon zuvor auf der Flucht vor einer solchen Verfolgung gewesen sein wolle, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Dass die Klägerin selbst verfolgt wurde, schließt nicht aus, dass sie später auch von der Verfolgung anderer erfahren hat. Soweit das Bundesamt ferner die Bezeichnung der Glaubensschwestern, bei denen sie sich 2015 vor der Ausreise aufgehalten habe, als „Empfängerfamilie“, als unpassend für die damit lediglich gemeinten zwei Glaubensschwestern bezeichnet, spricht auch dies nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin. Denn wenn sich die Gläubigen untereinander als Brüder und Schwestern im Herrn bzw. im Geiste oder Glaubensgeschwister empfinden und auch so bezeichnen, ist der Begriff einer Glaubens-„Familie“ nicht fernliegend. Dass in diesem Kontext keine biologische Familie gemeint war, ist den Angaben der Klägerin

selbst zu entnehmen. Soweit das Bundesamt einen Gegensatz darin sieht, dass nach den Angaben der Klägerin der Besitz von religiösem Material mit mindestens 5 Jahren Haft geahndet werde, sie aber gleichzeitig berichtet, ihre Glaubensschwester, in deren Wohnung man solches Material gefunden habe, sei zu lediglich 6 Monaten Haft verurteilt worden, stellt auch dies keinen unauflösbaren, gegen ihre Glaubwürdigkeit sprechenden Umstand dar. Denn ein geringeres Strafmaß kann verschiedenen Umständen wie etwa Kooperationsbereitschaft, Reue oder aber auch hohem Alter der Betroffenen geschuldet gewesen sein. Soweit das Bundesamt schließlich bemängelt, es sei nicht plausibel, dass die Klägerin und ihre Glaubensschwestern bei der polizeilichen Durchsuchung nicht besser bewacht gewesen sein sollten, übersieht es, dass die Polizisten bereits eine Schwester niedergestreckt und auch die Klägerin, als sie dagegen protestierte, zu Boden geschlagen hatten, was sie auch schon beim Bundesamt angegeben hatte. Unter diesen Umständen aber mag es durchaus möglich gewesen sein, dass die Polizisten hier nur ein geringeres Maß an weiterer Aufsicht für nötig hielten bzw. von der Klägerin und/oder ihrer Glaubensschwester keine weiteren Widersetzlichkeiten mehr erwarteten, sondern davon ausgingen, diese beiden genügend eingeschüchtert zu haben. Zudem hat die Klägerin sowohl beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung erklärt, die Polizisten, welche das Schlafzimmer durchsucht hätten, hätten ihren die Klägerin und die andere Glaubensschwester bewachenden Kollegen freudig herbeigerufen, nachdem sie dort Religionsmaterial entdeckt gehabt hätten. Soweit das Bundesamt der Klägerin entgegenhält, ihre legale Ausreise mit eigenem Reisepass über einen offiziellen Flughafen zeige, dass sie nicht konkret verfolgt worden sei, verkennt es, dass es bereits eine Verletzung der Religionsfreiheit darstellt, wenn man durch die Strafandrohung in den Untergrund getrieben und gezwungen wird, dort nur noch eingeschränkt dem Glauben anhängen zu können. Zudem hat die Klägerin auch angegeben, allenfalls auf lokaler Ebene in ihrem Heimatort als Anhängerin der Religionsgruppe bekannt gewesen zu sein. Auf der höheren Landkreisebene sei sie aber nicht aktenkundig gewesen. Sie selbst hat angegeben, nicht persönlich namentlich bereits von der Polizei gesucht worden zu sein. Das habe sie allenfalls vermuten können. Die Passausstellung sei ihr nur wegen der Besonderheiten der konkreten Ausstellungssituation möglich gewesen, weil die Beamten an dem Tag noch mehr zu tun gehabt hätten und infolge schlechten Wetters womöglich ohnehin keine besondere Lust am Arbeiten gehabt hätten. Sie hat dann in Übereinstimmung mit der Quellenlage auch erklärt, dass die Behörden erst im Laufe des Jahres 2015

strenger hinsichtlich der Passausstellung geworden seien (vgl. dazu ACCORD, Österreichisches Rotes Kreuz, a.a.O., Ziff. 1.4., S. 14, 15). Die legale Ausreise als solche allein ist schließlich kein zwingendes Gegenargument gegen die Glaubhaftigkeit einer Verfolgungsgefahr. Angehörige der Kirche des Allmächtigen Gottes (oder auch „Allmighty God Church“, bzw. „Quanansheng“ bzw. „Eastern Lightning“) werden zwar in China staatlich verfolgt, da bereits die bloße Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft nach dem chinesischen Strafgesetzbuch (Art.300) unter Strafe gestellt ist und mit langjährigen Haftstrafen belegt wird. Es gibt für sie im Falle einer Verfolgung auch nicht die Möglichkeit internen Schutzes. Unter besonderen Umständen kann aber im Einzelfall auch politisch/religiös unliebsamen, ja sogar selbst bereits gesuchten Personen in China einmal die Verschaffung eines Reisepasses und eines Visums und eine Ausreise auf dem Luftweg möglich sein (insofern wird auf die ausführliche und zutreffende Auswertung und Darstellung der – im Wesentlichen auch im vorliegenden Verfahren vom Kläger vorgelegten - Erkenntnisquellen zu dieser Religionsgruppe in den Urteilen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe verwiesen: VG Karlsruhe, Urteile vom 04.05.2018 - A 6 K 7906/16 - Rn. 26 und vom 12.06.2018 - A 6 K 436/17-, Rn. 20 bis 33 und vom 12.06.2018 – A 6 K 810/17, alle jeweils juris; siehe auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.07.2018 - A 12 S 1332/18-, juris).

Zur legalen Ausreise hat ACCORD/Österreichisches Rotes Kreuz (a.a.O., dort unter Ziff.2, S. 14 -17) ausgeführt, dass es im lokalen Bereich durchaus zu recht undokumentierten Polizeiaktionen kommen könne, die nicht gleich zu einer landesweiten Suche führen. Bis 2018 sei es Chinesen recht leicht möglich gewesen, auszureisen. Die Ausreisemöglichkeit auch bürokratisch zu erleichtern, sei auch von der chinesischen Regierung gefördert worden. Eine Überprüfung der Ausreisegenehmigungspraxis mit Blick auch auf Angehörige der verbotenen Kirche, habe erst 2015 begonnen. (Das hat die Klägerin selbst auch so im Termin angegeben; das sei ihr von der Schlepper-/Vermittlungsagentur so mitgeteilt worden). Auch die vom Australischen Außenministerium genannten immer weiter perfektionierten Kontrollmethoden, wie Gesichtserkennung usw. werden erst auf 2017 bezogen erwähnt, so dass es sein kann, dass die bereits 2015 ausgereiste Klägerin davon noch nicht betroffen war. Das gilt auch für die von der chinesischen Regierung bezüglich der 100 Mio. Wanderarbeitnehmer in den Blick genommenen Pläne, auch diese dem Meldesystem zu unterwerfen (houkou) (ACCORD, a.a.O., S. 23, 24). Auch das Auswärtige Amt (Auskunft v. 5.8.2019 an VG Stuttgart) spricht insoweit davon, dass es nicht ausgeschlossen sei, einen Pass zu

erhalten, so lange man noch nicht als politisch sensitiv oder unzuverlässig eingestuft sei, dass dies aber „im Zuge der Intensivierung der digitalen“ Erfassung „immer weniger wahrscheinlich“ werde. Das gelte auch für die für einen Wohnortwechsel erforderliche Erlaubnis (Houkou), bei der „bei fortschreitender Perfektionierung der digitalen Überwachung“ Kontrollen bei Wohnortwechseln „routinemäßig“ vorgenommen werden würden, wenn alle Personen erfasst seien und der Datenaustausch innerhalb Chinas stattfinde.

Insoweit kann es also durchaus seinerzeit noch Ende 2015 möglich gewesen sein, dass die damalige Überwachungs- und Erfassungstechnik noch nicht dem immer perfekter gewordenen heutigen Stand entsprach.

c) Vor dem dargestellten rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund lag hier bereits vor der Ausreise der Klägerin aus China eine Verfolgungshandlung in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit vor.

Denn die Kirche des Allmächtigen Gottes ist in China – anders als eine Vielzahl mehr oder weniger geduldeter sonstiger christlicher Religionsgemeinschaften – ausdrücklich als „böser Kult“ seit 1995 verboten, weil sie – obwohl sie nicht den Umsturz predigt und obwohl sie von ihren Mitgliedern Enthaltensamkeit in politischen Dingen fordert – die Kommunistische Partei Chinas als den in der Offenbarungsgeschichte in der Bibel erwähnten „Großen roten Drachen“ ansieht, der grausam und gottlos herrscht, aber der biblischen Prophezeiung zufolge eines Tages unter dem Gewicht seiner Widersprüchlichkeiten und Irrtümer zu Fall kommen wird (vgl. dazu CESNUR/ORLIR, a.a.O., S. 12, 13; vgl. dazu ACCORD, a.a.O. Ziff.1.1., S. 3 - 5).

Die Zugehörigkeit zu dieser verbotenen Kirche wiederum wird durch Art. 300 des chinesischen StGB ausdrücklich unter Strafe gestellt und kann mit langjährigen Haftstrafen [bis zu 3 oder gar 7 Jahren] geahndet werden (so zuletzt wieder AA, Auskunft v. 5.8.2019 an VG Stuttgart; zuvor schon ausführlich mit weiteren Quellennachweisen VG Karlsruhe, Urteile v. 4.5.2018 - A 6 K 7906/16 - Rn. 26 u. v. 12.6.2018 - A 6 K 436/17-, Rn. 20 bis 33, jeweils juris; dazu auch VGH Bad.-Württ., B. v. 30.7.2018 - A 12 S 1332/18-, juris).

Diese Strafandrohung wird in China – wenngleich nicht flächendeckend und gegenüber jedem Gläubigen – auch immer wieder – zum Teil in Verfolgungswellen, zum Teil

auch je nach Provinz unterschiedlich, vom chinesischen Staat durchgesetzt. Tausende Anhänger dieser Religionsgemeinschaft sind allen vorliegenden Erkenntnisquellen zufolge in den vergangenen Jahren und auch schon in der von der Klägerin genannten Zeit seit 2011 immer wieder verhaftet und zum Teil zu sehr hohen Haftstrafen verurteilt worden, die sie auch tatsächlich verbüßen müssen. Zudem sind Gläubige in vielen Fällen auch misshandelt oder gar gefoltert worden. Manche wurden dabei sogar getötet, andere gelten als vermisst (vgl. zuletzt wieder US Dept. of State, Religious Freedom Report, China, 21.6.2019, Berichtszeitraum 2018, S. 5, 10 – 13; ausführlich zur Verfolgungssituation mit zahlreichen Quellennachweisen vor allem auch ACCORD, a.a.O. Ziff.1.2 und 1.3., S. 5 – 12; dazu auch CESNUR/ORLIR, a.a.O., S. 24 - 26).

Geschätzt wird die Zahl der Mitglieder der Kirche auf insgesamt ca. 4 Mio. Nach Angaben der Kirche wurden davon mehr als 300.000 zwischen 2011 und 2013 verhaftet. Anlass dafür war unter anderem, dass der Kirche vom chinesischen Staat vorgeworfen worden war, für 2012 den Weltuntergang vorhergesagt und dadurch Unruhe verbreitet zu haben, so wie es zahlreiche andere Bewegungen weltweit auch getan hatten (CESNUR/ORLIR, a.a.O. S. 30). 2014 wurde der Kirche des Allmächtigen Gottes eine Mordtat in einer McDonalds Filiale angelastet, was zu weiteren Verhaftungswellen führte (CESNUR/ORLIR, a.a.O. S. 29, 30). Zwischen 2014 und 2018 sollen ca. 500.000 Gläubige aus ihren Häusern geflohen und damit mehrere Hunderttausend Familien auseinandergerissen worden sein, 300.000 Gläubige seien ungefähr verhaftet worden, ca. 40.000 seien gefoltert worden (ACCORD, a.a.O., S. 5).

Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit Verfolgung erlitten.

Eine Verfolgungshandlung von ausreichendem Gewicht im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG liegt zwar nicht schon in ihrer „Entlassung“ aus dem staatlichen Bezirkskrankenhaus, wegen ihrer religiösen Missionierungstätigkeit unter Kollegen und Patienten. Denn dass dadurch ihre wirtschaftliche Existenz als solche mit der Folge vernichtet worden wäre, dass sie zur Flucht ins Ausland gezwungen gewesen wäre, weil sie nicht mehr (wirtschaftlich) hätte überleben können, ist ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen und vor dem Hintergrund auch nicht ersichtlich, dass es in China auch viele private Krankenhäuser gibt, bei denen sie wohl Beschäftigung hätte finden können (zum Vorliegen einer Verfolgungshandlung in Form einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz durch Beschränkungen des Grundrechts auf Eigentum bzw. auf Berufsfreiheit

BVerfG, B. v. 1.7.1987 – 2 BvR 478/86 -, juris = BVerfGE 76,143 und BVerwG, U. v. 24.3.1987 – 9 C 321.85 -, juris = NVwZ 1987, 701 und BVerwG, U. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 -, InfAuslR 2013, 300 = juris, Rn. 36).

Eine Verfolgungshandlung von menschenwürdeverletzender Intensität lag auch noch nicht in dem „sozialen Druck“, den die Dorfgemeinschaft auf die Klägerin und ihre Eltern nach ihrer religionsbedingten Entlassung im Heimatdorf ausübte, zumal es der Klägerin möglich war, diesem Druck durch Wegzug aus dem Ort an einen anderen Ort innerhalb von China auszuweichen (zum Vorliegen einer Verfolgungshandlung durch psychische Gewalt in Form „psychischen Drucks“ allerdings erst infolge einer „öffentliche Massenkritik“ im kommunistischen China während der Kulturrevolution vgl. *Marx*, ZRP 1980, 192 [197 – Fn. 79] unter Verweis auf VG Ansbach, U. v. 2.2.1979 – AN 0784/-X/77-, S.12).

Eine Verfolgungshandlung lag hingegen unmittelbar in der massiven Verletzung der Religionsfreiheit der Klägerin im oben unter a) dargelegten Sinne. Denn sie konnte ihren Glauben infolge der massiven Strafdrohungen und Verfolgungswellen gegenüber ihren Glaubensgeschwistern nur noch sehr begrenzt und nur im Versteck und unter Verleugnung nach außen ausüben. Auch wenn sie sich durch die Strafdrohung offenbar nicht gezwungen sah, ganz auf ihren Glauben und seine Betätigung zu verzichten, so konnte sie dies nur noch in der ständigen und sie schlussendlich durch immer wieder vorgekommene Verhaftungen anderer Gläubiger über bald drei Jahre hinweg zermürenden Angst vor einer eigenen Verhaftung tun. Sie war gezwungen, im Untergrund zu leben, statt ihren Glauben frei und auch nach außen bekennen zu können. Sie konnte der ihr religiös gebotenen Missionstätigkeit nicht mehr nachgehen. Bei Treffen mit anderen Gläubigen konnten sie aus Angst vor Verhaftung und aufgrund der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen nur mit wenigen anderen zusammenkommen und auch die ihr von ihrem Glauben gebotenen Lobpreisungen und Lieder nur in sehr begrenztem Umfang äußern. Wegen der Internetkontrolle konnte sie – anders als hier im deutschen Exil – auch nicht über Chat-rooms und Internetkonferenzschaltungen mit anderen Gläubigen in Kontakt treten und sich austauschen. Zweimal ist sie selbst einer Verhaftung nur knapp entkommen. Insofern war sie zumindest immer latent von einem ihrer Religionszugehörigkeit geltenden und daher menschenrechtlich nicht gerechtfertigten Übergriff auf ihre persönliche Freiheit und womöglich auch körperliche/psychische Integrität bedroht. Dass sie insoweit in einem unverzichtbaren, für sie und ihre religiöse Identität nach ihren subjektiven Vorstellungen essentiellen und

besonders wichtigen Kern ihrer Religionsausübung getroffen wurde, hat die Klägerin anschaulich dargelegt und ergibt sich im Rückschluss auch daraus, dass sie hier im deutschen Exil nunmehr frei und ohne Angst all das tun kann, was sie in China wegen der ständigen latenten Verfolgungsgefahr nicht tun konnte – bis hin dazu, dass sie zusammen mit ihren Glaubensschwestern, die ihr als Zuhörerinnen im Termin zur mündlichen Verhandlung Beistand leisteten, versuchte, nach der Verhandlung den Gerichtsdolmetscher für die chinesische Sprache anzusprechen und für ihre Religion zu gewinnen.

Auch wenn sie trotz allem in China vor ihrer Ausreise noch nicht namentlich als Mitglied der verbotenen Kirche den Behörden bekannt gewesen oder gar erkenntnisdienlich behandelt worden war und insofern wohl auch noch nicht in offiziellen Fahndungsregistern geführt wurde, also womöglich noch nicht in einer ganz unmittelbaren, akuten Gefahr einer Verhaftung stand, so hat sie doch nach dem Gesagten Verfolgung durch die massive Beschränkung ihrer Religionsfreiheit erlitten.

Wegen dieser bereits erlittenen Vorverfolgung kommt ihr hier die gem. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QRL) eingreifende Beweiserleichterung der Vermutung einer Wiederholungsgefahr zugute. Mangels Umsetzung in nationales Recht im AsylG ist diese Vorschrift seit Ablauf der Frist für die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie unmittelbar anwendbar.

Stichhaltige Gründe dafür, anzunehmen, dass abweichend von der Vermutung im Falle ihrer Rückkehr keine Verfolgung mehr stattfinden würde, sind nicht ersichtlich. (Diese Situation entspricht der in der Rechtsprechung zum Asylgrundrecht entwickelten Rechtsfigur der für die Annahme einer Verfolgungsgefahr ausreichenden latenten Gefährdungslage die dann vorliegt, wenn – wie im vorliegenden Fall - Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwar eine Verfolgungsgefahr noch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegt, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann, sondern vielmehr die Situation jederzeit in eine Verfolgung umschlagen kann – vgl. dazu BVerwG, U. v. 17.1.1989 – 9 C 56/88 -, juris, Rn. 13 = InfAuslR 1989, 319 = E 81, 170).

Ein „interner Schutz“ im Sinne von § 3e AsylG stand ihr nicht zur Verfügung, d.h. ein insoweit verfolgungsfreier Ort in China, an dem sie ohne die Verletzung ihrer Religionsfreiheit, frei und ohne Angst vor Verhaftung in wirtschaftlich gerade noch zumutbarer Weise hätte leben können. Immerhin hat die Klägerin sich mehrere Jahre unter

großen Risiken im Ergebnis dann aber doch erfolglos bemüht, andernorts in China in wechselnden Verstecken zu leben.

Auf die Frage, ob die religiösen Aktivitäten der Klägerin im deutschen Exil überhaupt die Aufmerksamkeit des chinesischen Auslandsgeheimdienstes auf sich ziehen würde, und ob die Klägerin deshalb nach Rückkehr mit Kontrollen und einer Inhaftierung zu rechnen hätte, kommt es mithin gar nicht mehr an.

Vielmehr ist für die erforderliche asyl- und flüchtlingsrechtliche Gefahrenprognose allein entscheidend, dass die Klägerin sich nach einer Rückkehr nach China erneut in der Situation einer latenten Verfolgungsgefahr und –bedrohung wiederfinden würde, wenn sie infolge ihrer zutiefst religiösen inneren identitätsbestimmenden Prägung in China ihre für sie unverzichtbare Glaubensbetätigung wieder in der einen oder anderen Weise aufnehmen und zusammen mit anderen Gläubigen fortsetzen würde, worauf zu verzichten ihr nach dem Sinn und Zweck des Asyl- und Flüchtlingsrechts nicht zumutbar ist (vgl. BVerwG, U. v. 5.3.2009 – 10 C 51.07 -, juris, Rn. 17, 18 = InfAuslR 2009, 363 = BVerwGE 133, 221, wonach selbst bei fehlender Vorverfolgung und fehlenden Nachfluchtgründen eine relevante Religions-Verfolgung nach Rückkehr darin liegen kann, dass nach der Rückkehr ein Glauben im Rahmen des religiösen Existenzminimum nicht ohne Gefahr schwerer Strafen ausgeübt werden kann; vgl. auch VG Gelsenkirchen, U. v. 5.10.2018 – 5a 1671/17.A -, juris, Rn. 41 und 43 = AuAS 2018, 269 wonach eine Verfolgung zum Christentum konvertierter Afghanen darin liegt, dass diese nach einer Rückkehr dort nicht ihr religiöses Existenzminimum leben können und ihnen eine konstante und konsequente Verstellung und Lüge nicht zumutbar sei, weil dies ihre Persönlichkeit und Glaubensfreiheit treffen würde).

2) Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin auch Anspruch auf die Aufhebung des angefochtenen Bescheids der Beklagten insgesamt (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

a) Denn die beiden unter den Ziff. 1 und 2 des Bescheids verfügten Ablehnungen der Asylanerkennung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind – weil sie einen Anspruch darauf hat – rechtswidrig.

b) Rechtswidrig und daher aufzuheben ist auch die unter Ziff. 3 des Bescheids enthaltene Ablehnung der Zuerkennung subsidiären Schutzes. Denn subsidiärer Schutz

kann überhaupt nur gewährt werden, wenn – anders als im vorliegenden Fall - kein Anspruch auf internationalen Schutz in Form der Flüchtlingsanerkennung besteht (Art.2 f QRL). Besteht hingegen ein solcher Anspruch, ist jegliche, auch eine negative Feststellung zum „subsidiären“ Schutz ausgeschlossen, weil insoweit eben nur eine nachrangige Prüfung vorgesehen ist.

c) Aufzuheben ist außerdem die unter Ziff. 4 des Bescheids verfügte negative Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. Denn von einer Feststellung dieser Art „kann“ gem. § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG im Fall der Asyl- – und Flüchtlingsanerkennung „abgesehen“ werden. Das der Beklagten insoweit mit ihrer Verpflichtung zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung eingeräumte Ermessen hat sie indessen hier nicht ausgeübt. Der Bescheid ist insoweit ermessensfehlerhaft (§ 114 VwGO, § 40 VwVfG).

d) Schließlich erweist sich vor diesem Hintergrund auch die unter Ziff. 5 des Bescheids verfügte Ausreisefristsetzung und Abschiebungsandrohung als rechtswidrig, da die Beklagte dazu nicht gem. §§ 34 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 - 2a, 38 AsylG ermächtigt ist.

e) Die unter Ziff. 6 verfügte Befristung des an eine Abschiebung anknüpfenden gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 AufenthG) ist ebenfalls als rechtswidrig aufzuheben, weil das Bundesamt dazu jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mangels des Vorliegens der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 75 Nr. 12 AufenthG nicht (mehr) ermächtigt war, sondern vielmehr nur „im Falle eine Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG“ dazu befugt gewesen wäre.

3) Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.